

Regierungsratsbeschluss

vom 2. Juni 2026

Nr. 2026/1012

Kappel: Schutz vor Naturgefahren, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung Schutzwaldpflegeeingriff

1. Ausgangslage

Die Schutzwaldfläche KAPP-01 auf Grundbuch (GB) Kappel Nr. 911 schützt die Autobahn A1 vor den Naturgefahrenprozessen Rutschung und Sturz. Diese Fläche ist Bestandteil der Vereinbarung «Beitrag an die Schutzwaldpflege 2025 bis 2028» zwischen dem Bundesamt für Strassen (ASTRA) und dem Kanton Solothurn, vertreten durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei (AWJF). Der Schutzwaldpflegeeingriff in KAPP-01 umfasst rund 30.9 Hektaren Wald, welcher gemäss Vereinbarung im Schutzwaldkomplex «KAPP OLTE» liegt und im Jahr 2026 auszuführen ist.

Der Schutzwaldpflegeeingriff wurde gemäss den Anforderungen der Konzeption Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS) von Bund und Kanton geplant und hat zum Ziel die Vitalität, Stabilität und Artenvielfalt unter Berücksichtigung der klimabedingten Veränderungen zu fördern. Zudem werden instabile Bäume, die zur Gefahr für die Autobahn werden können, entfernt

2. Erwägungen

Der Schutzwaldpflegeeingriff auf der Fläche KAPP-01 erfüllt die von Bund und Kanton gestellten Anforderungen. Der geplante Eingriff trägt massgebend zur Sicherheit der Autobahn sowie zum langfristigen Erhalt der Schutzfunktion des Waldes unter klimabedingten Veränderungen bei.

Die NaiS-Ansprache nach den Vorgaben des Bundes zeigte einen dringlichen Handlungsbedarf. Entsprechend wurde der Eingriff am 28. Juli 2025 durch den zuständigen Kreisförster vom AWJF zusammen mit dem Revierförster angezeichnet und wird aufgrund der hohen Dringlichkeit zurzeit ausgeführt.

Die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton zur Schutzwaldpflege ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 des kantonalen Waldgesetzes vom 29. Januar 1995 (BGS 931.11) gewährt der Kanton Abgeltungen an die im Artikel 37 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen, die für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig sind. Da es sich um Abgeltungen handelt, werden die Beiträge gemäss § 47 der kantonalen Waldverordnung vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) nicht abgestuft. Nach § 51 Absatz 2 WaVSO beträgt der Beitrag des Kantons 80 % der beitragsberechtigten Kosten. Dritte, welche Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, haben gemäss § 51 Absatz 3 WaVSO die restlichen 20 % zu übernehmen. Vorliegend ist das ASTRA Nutzniesser; es besteht eine entsprechende Vereinbarung mit dem Kanton Solothurn.

Die beitragsberechtigten Kosten für den Schutzwaldpflegeeingriff belaufen sich auf 221'000 Franken. Der Beitrag des AWJF beträgt demnach 176'800 Franken.

3. **Beschluss**

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 Waldgesetz und §§ 46, 47 und 51 WaVSO:

- 3.1 Der Schutzwaldpflegeeingriff auf der Fläche KAPP-01 in der Gemeinde Kappel wird genehmigt.
- 3.2 Alle waldbaulichen Massnahmen sind nach der Konzeption Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS) des Bundes auszuführen.
- 3.3 Für die Umsetzung der Massnahmen, die Qualitäts- und Erfolgskontrolle sowie die Auszahlung der Beiträge ist die aktuelle Weisung «Schutzwald» des AWJF massgebend.
- 3.4 An die beitragsberechtigten Kosten von 221'000 Franken wird ein Beitrag von 80 % oder max. 176'800 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2026 gültig.
- 3.5 Die Auszahlung erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20515.



Yves Derendinger
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Volkswirtschaftsdepartement
Amt für Wald, Jagd und Fischerei (4; Forstkreis Olten-Gösgen, RM, EB, CP)
Forstrevier Untergäu, Allerheiligenstrasse 22, 4614 Hägendorf
Bundesamt für Strassen ASTRA, Abteilung Strasseninfrastruktur, Brühlstrasse 3, 4800 Zofingen
Bürgergemeinde Kappel, c/o Monika Lack, Rainring 9, 4616 Kappel (**Einschreiben**)